



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
74e-U8701.1-2019/4-5

Telefon +49 (89) 9214-00

München
20.02.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart (AfD) vom 25.01.2020 betreffend
PFOA im Landkreis Altötting Nachfrage III

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage bezieht sich auf die Genehmigung zweier Anlagen im Landkreis Altötting, die das für die Genehmigung zuständige Landratsamt Altötting (LRA) durchführte. Die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Ermittlung der Vorbelastung

1.1. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung eingeleitet, den Anforderungen aus 4.6.2 der 2002 in Kraft getretenen TA-Luft betreffend der PFOA-Vorbelastung im Landkreis Altötting in Wasser, Boden und Luft zu genügen (Bitte hierzu die zuständige Behörde angeben, sowie deren eingeleitete Maßnahmen hinsichtlich der Vorgaben der TA-Luft aus jedem einzelnen der weiteren Untergliederungspunkte: 4.6.2.1 Kriterien; 4.6.2.2 Messplanung; 4.6.2.3 Meßhöhe; 4.6.2.4 Messzeitraum; 4.6.2.5 Beurteilungsgebiet; 4.6.2.6

Festlegung der Beurteilungspunkte; 4.6.2.7 Messverfahren; 4.6.2.8 Messhäufigkeit; 4.6.2.9 Messwerte; 4.6.2.10 Orientierende Messungen aufschlüsseln)?

Die Vorgaben der 2002 in Kraft getretenen TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) wurden im Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Mehrzweckanlage H12 mit Bescheid vom 02.12.2003 umgesetzt. Nr. 4.6.2 der TA Luft beschreibt die Ermittlung der Vorbelastung. Danach ist die Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen nicht erforderlich, wenn nach Abschätzung oder Ermittlung der Zusatzbelastung festgestellt wird, dass die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung nach Inbetriebnahme der Anlage eingehalten werden. Für PFOA (Perfluorooctansäure) ist in der TA Luft kein Immissionswert genannt. Daher wurde zur Beurteilung der PFOA-Immissionen hilfsweise der RfC-Wert von $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ herangezogen (der RfC-Wert ist definiert als eine Abschätzung eines täglichen Belastungsniveaus des Menschen, einschließlich sensibler Personen, bei dem ein besonderes Risiko schädigender Effekte während der Lebenszeit ausgeschlossen werden kann). Nachdem die mittels Ausbreitungsrechnung ermittelte PFOA-Immissionsmassenkonzentration (Jahresmittelwert) diesen Wert deutlich unterschritt, war eine Ermittlung der Vorbelastung durch gesonderte Messungen nicht erforderlich.

1.2. Welche Vorbelastungswerte hat die in 1.1. abgefragte Behörde aus den gemäß 1.1 eingeleiteten Maßnahmen betreffend PFOA im Landkreis Altötting in Wasser, Boden und Luft ermittelt (Bitte hierzu die zuständige Behörde angeben, sowie deren eingeleitete Maßnahmen hinsichtlich der Vorhaben der TA-Luft aus jedem einzelnen der weiteren Untergliederungspunkte: 4.6.2.1 Kriterien; 4.6.2.2 Messplanung; 4.6.2.3 Meßhöhe; 4.6.2.4 Messzeitraum; 4.6.2.5 Beurteilungsgebiet; 4.6.2.6 Festlegung der Beurteilungspunkte; 4.6.2.7 Messverfahren; 4.6.2.8 Messhäufigkeit; 4.6.2.9 Messwerte; 4.6.2.10 Orientierende Messungen aufschlüsseln)?

1.3. An welche Behörden wurden die in 1.2. abgefragten Werte weitergeleitet?

Für die Beantwortung der Fragen 1.2 und 1.3 wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

2. Meßplan

2.1. Welche Beurteilungspunkte nach 4.6.2.6 der TA-Luft aus 2002 hat die in 1 abgefragte Behörde aufgestellt, um den in 4.6. der TA-Luft von 2002 geforderten und am Ende der Seite 8 der Begründung zur TA-Luft beschriebenen Meßplan zu erstellen (Bitte hierbei alle maßgeblichen Gründe ausführen aus denen heraus aus dem zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraum die Beurteilungspunkte gewählt wurden)?

2.2 Auf welche Weise hat die Firma Dyneon auf die in 2.1. definierten Beurteilungspunkte Einfluss genommen bzw. kooperiert?

2.3. Wo befinden sich die in 2.1. und 2.2. abgefragten Beurteilungspunkte zu Wasser, zu Land und in der Luft (Bitte genau aufschlüsseln nach Ort, Initiator und Zeitpunkt der Festlegung der Beurteilungspunkte)?

Für die Beantwortung der Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

3. Beurteilungspunkte nach TA-Luft 2002

3.1. Wie wurde sichergestellt, dass die in 2 abgefragten Beurteilungspunkte gemäß Punkt 9 der TA-Luft aus 2002 „an den Orten der maximalen Zusatzbelastung“ liegen (Bitte ausführlich darlegen)?

3.2. Wenn keine Sicherstellung nach Frage 3.1. erfolgte, oder wenn der in 3.1. abgefragte Beurteilungspunkt nicht am Ort der maximalen Zusatzbelastung liegt, wie wurde/wird dann die „statistische Unsicherheit gesondert berücksichtigt“?

3.3. Wie wurden „die berechneten Jahres-, Tages- und Stunden- Immissionskennwerte um die jeweilige statistische Unsicherheit“ im Sinne von Punkt 9 der TA-Luft aus 2002 ermittelt?

Für die Beantwortung der Fragen 3.1, 3.2 und 3.3. wird auf die Antwort zu der Frage 1.1 verwiesen.

4. Messplätze

4.1. Wo liegen alle nach 5.3.1. der TA-Luft von 2002 geforderten Messplätze?

4.2. Auf welche Art und Weise wurde den Anforderungen aus 5.3.2.1; 5.3.2.2; 5.3.2.3; 5.3.2.4; 5.3.2.5 und 5.3.3 mit jedem seiner Unterpunkte ab 2002 Genüge getan?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.7 Messplätze des Bescheids des LRA vom 02.12.2003 sind die o. g. Anforderungen im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG (heute § 29b BImSchG) bekanntgegebenen Stelle festzulegen und wurden im Rahmen der erstmaligen Abnahmemessung geprüft.

4.3. Wo werden die Protokolle der in 3 und in 4.1. und 4.2. abgefragten Meßstellen und deren Messungen aufbewahrt (Bitte auch den Zeitpunkt angeben, zu dem diese vernichtet werden und die zur Vernichtung maßgeblich Rechtsgrundlage)?

Die Messprotokolle werden sowohl bei dem Anlagenbetreiber als auch bei der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (LRA) aufbewahrt. Für die Aufbewahrung und Aussonderung bei den Behörden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Aussonderungsbekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung und das Bayerische Archivgesetz.

5. Einordnung von PFOA

5.1. In welche der in der TA-Luft 2002 in 5.2.7. aufgeschlüsseltem Unterkategorien wurde PFOA eingeordnet (Bitte sowohl in die numerischen Kategorien der TA-Luft 5.2.7.1; 5.2.7.1.1; 5.2.7.1.2; 5.2.7.2 als auch in die begrifflichen Kategorien der TA-Luft "Krebserzeugende-; erbgutverändernde-; reproduktionstoxische Stoffe; schwer abbaubare-, leicht anreicherbare- und hochtoxische organische Stoffe" aufschlüsseln und die Erwägungen der Behörden zu einer Subsumierungen unter "Fluor" angeben)?

5.2. Aufgrund welcher ggf. externer Empfehlungen wie z.B. von der Firma Dyneon erfolgte die in 5.1. abgefragte Einstufung (Bitte voll umfänglich angeben und den Einfluss der Firma Dyneon auf diese Einstufung offenlegen)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden gemeinsam beantwortet.

Auf der Basis des Sicherheitsdatenblatts der Fa. Dyneon zum Stoff PFOA wurde dieser und seine Salze als organischer Stoff der TA Luft Nr. 5.2.5 Klasse I eingestuft. Seitens der Behörden bestehen keine Erwägungen zu einer Subsummierung unter „Fluor“.

5.3. Welche Emissionsmengen sind auf Basis der in 5.1. und 5.2. abgefragten Einstufungen festgelegt worden (Bitte für jede mit PFOA in Verbindung stehende Anlage mit Datum und Emissionsmenge aufschlüsseln)?

Im Bescheid des LRA vom 02.12.2003 für die Mehrzweckanlage H12 wurde festgelegt, dass die PFOA-Emissionen nach Nr. 5.2.5 Klasse I an den relevanten Emissionsquellen Emissionsmassenkonzentrationen von 5 bzw. 10 mg/m³ nicht überschreiten dürfen.

6. Minimierungsgebot

6.1. Welche „Konzeptionierung zur weiteren Emissionsminderung“ im Sinne der Antwort auf die Frage 1.1. aus der im Vorspruch erwähnten „Nachfrage I“ des Abgeordneten Bergmüller wurde durchgeführt?

Im Hinblick auf die Emissionsminderung führte die Firma zahlreiche, immissionschutzfachlich begleitete Anlagenversuche durch, um PFOA zu ersetzen. Im Jahr 2008 wurde das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage H02 aufgrund der Verwendung des PFOA-Ersatzstoffes ADONA am Standort durchgeführt (Bescheid vom 22.12.2009). Zum Jahresende 2008 wurde die Polymerproduktion in Gendorf vollständig auf den neuen Stoff ADONA umgestellt, so dass die Anlagen H02 und H12 seither keine PFOA-Emissionen mehr aufweisen.

6.2. Wie lautet das Gutachten des LfU vom 1.8.2000, welches dem Genehmigungsbescheid der Anlage H02 vom 21.8.2000 zugrunde lag (Bitte in Kopie der Antwort - ggf. anonymisiert - beilegen)?

Das Gutachten des LfU vom 01.08.2000 lautet „Immissionsschutztechnisches Gutachten zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und Aufarbeitung von PTFE (Polytetrafluorethen) durch Erhöhung der Kapazität von 10.700 t/a auf 16.200 t/a PTFE der Firma Dyneon GmbH, Werk Gendorf“. Da sich der Prüfumfang des LfU im Rahmen der Erstellung des Gutachtens im Wesentlichen aus den vorhandenen bzw. eingesetzten Stoffen ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des Gutachtens Schwärzungen in einem Umfang erforderlich sind, die im Ergebnis dazu führen würden, dass dieses Gutachten nicht mehr verständlich wäre. Aus diesem Grund wurde von einer Weitergabe dieses Gutachtens abgesehen.

6.3. Wie lautet das Gutachten des LfU vom 12.11.2003, welches dem Genehmigungsbescheid der Anlage H12 vom 2.12.2003 zugrunde lag (Bitte in Kopie der Antwort - ggf. anonymisiert - beilegen)?

Das Gutachten des LfU vom 12.11.2003 lautet „Immissionsschutztechnisches Gutachten zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Mehrzweckanlage H12 der Firma Dyneon GmbH & Co.KG Werk Gendorf/Burgkirchen“. Da sich der Prüfumfang des LfU im Rahmen der Erstellung des Gutachtens im Wesentlichen aus den vorhandenen bzw. eingesetzten Stoffen ergibt, ist darauf hinzuweisen, dass zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen des Gutachtens Schwärzungen in einem Umfang erforderlich sind, die im Ergebnis dazu führen würden, dass dieses Gutachten nicht mehr verständlich wäre. Aus diesem Grund wurde von einer Weitergabe dieses Gutachtens abgesehen.

7. Anpassung der Anlage H02 an die TA-Luft

7.1. Wie wurde die Empfehlung des LfU an die Firma Dyneon durch die Behörden umgesetzt, “ die Firma Dyneon ... zur Vorlage eines Konzepts zu weiteren Emissionsminderung zu verpflichten “ mit dem Ziel “ dem Emissionsminderungsgebot nach

Nr. 5.2.7 der TA-Luft “ zu genügen (Bitte Behörde, Art und Datum der Initiativen aufschlüsseln, mit deren Hilfe dies umgesetzt wurde)?

7.2. Welche Vorschläge hat die Firma Dyneon den Behörden unterbreitet, um der in 7.1. abgefragten Vorgabe zu genügen (Bitte Behörde, Art und Datum der Initiativen aufschlüsseln, mit deren Hilfe dies umgesetzt wurde)?

7.3. Wann wurde der in 7.2. unterbreitete Vorschlag in Betrieb genommen (Bitte Art und Datum der Inbetriebnahme aufschlüsseln und Umfang der damit erzielten Reduktion nach Plan, und tatsächlich jeweils in Prozent und Tonnen pro Jahr und Kontrollen der Einhaltung dieser Vorgaben aufschlüsseln)?

Für die Beantwortung der Fragen 7.1 bis 7.3 wird auf die Antwort zur Frage 6.1 verwiesen.

8. Explosion in der PFOA-Produktionsanlage

8.1. Welche Kenntnisse haben die Behörden über eine oder mehrere Explosionen im Gebäude der PFOA-Produktion z.B. in den 80er-Jahren (Bitte auch aus der Erinnerung der inzwischen ggf. pensionierten oder versetzten Behördenvertreter angeben)?

Über Explosionen im Gebäude der PFOA-Produktion liegen keine Kenntnisse vor.

8.2. Welche Kenntnisse haben die Behörden darüber, daß der PFOA-kontaminierte Abraum aus 8.1. auf dem Werksgelände in einem Fundament eines Gebäudes vergossen worden war?

Hierzu liegen der Genehmigungsbehörde keine Erkenntnisse vor.

8.3. Wie wurden diese Störfälle durch die Behörden behandelt?

Es wird auf die Antwort zur Frage 8.1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister